



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Jörg Nobis, AfD

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

### **Flüchtlingsbürgschaften**

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat – wie andere Länder auch – ein Landesaufnahmeprogramm zur Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen durch ihre hier lebenden Verwandten erlassen. Voraussetzung hierfür ist u.a. die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch die aufnahmebereiten Familienangehörigen oder durch Dritte. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung setzt eine Prüfung der Bonität durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde voraus. Mit der Verpflichtungserklärung erklärt der Verpflichtungsgeber bzw. die Verpflichtungsgeberin, für sämtliche Kosten aufzukommen, die durch die Einreise und den Aufenthalt der Verwandten im Bundesgebiet entstehen. Ausgenommen sind hiervon (bundeseinheitlich) lediglich die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese Kosten werden von den Ländern getragen.

Anfang 2019 einigte sich der Bund und die hauptbetroffenen Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen auf eine Regelung zur Übernahme von Kosten für Bürgschaften von Flüchtlingshelfern.

- 1) Sind der Landesregierung ähnlich gelagerte Fälle auch in Schleswig-Holstein bekannt? Wenn ja: Wie viele Bürgschaften für die Übernahme von Kosten von Flüchtlingen sind der Landesregierung bekannt?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit dem Begriff „Bürgschaften“ Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG gemeint sind. Diese werden von den zuständigen Ausländerbehörden entgegengenommen und geprüft. Die Landesregierung ist in diese Prüfungen nicht involviert. Zudem liegen keine Informationen vor, wie viele Verpflichtungserklärungen in den letzten Jahren abgegeben wurden.

- 2) Wie hoch ist die bekannte Gesamtsumme aller Bürgschaften in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG werden von der Landesregierung nicht statistisch erfasst. Eine (theoretische) Gesamtsumme lässt sich auch nicht ermitteln, weil Verpflichtungsgeber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie den Leistungsbehörden öffentliche Leistungen erstatten sollen. Kommen die Verpflichtungsgeber regelmäßig ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Verwandten nach, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnung eingereist sind, entstehen also auch keine Rückforderungsansprüche einer Leistungsbehörde. Zudem haben die Verwandten die Möglichkeit, durch eigene Erwerbstätigkeit für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen.

- 3) Hat das Land Schleswig-Holstein im Jahr 2019 Kosten aus derartigen Bürgschaften übernommen?

Antwort:

Für den Bereich des SGB II ist das Land keiner Vereinbarung mit dem Bund beigetreten, die die Übernahme von Kosten aus Bürgschaften von Flüchtlingshelfern umfasst.

- 4) Hat das Land Schleswig-Holstein in den Jahren 2015 bis 2019 Bürgen aus entsprechenden Verpflichtungserklärungen in Anspruch genommen? Wenn ja: In welcher Höhe und in wie vielen Fällen?

Antwort:

Sofern eine Person, für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, öffentliche Leistungen bezieht, hat die Leistungsbehörde bei der für die betroffene Person zuständigen Ausländerbehörde zu recherchieren, ob eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde. Liegt eine Verpflichtungserklärung vor, setzt die Leistungsbehörde sich mit dem Verpflichtungsgeber in Verbindung und fordert ihn zur Erstattung der gezahlten Sozialleistungen auf.

Statistiken über die Anzahl von Verpflichtungserklärungen und der Verpflichtungsgeber, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, liegen der Landesregierung nicht vor.

- 5) Falls ja, wie hoch waren für das Land Schleswig-Holstein die übernommenen Gesamtkosten und wie viele Bürgschaften hat es betroffen? Wie hoch war der höchste Betrag eines einzelnen Bürgschaftsfalls?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration trägt im Rahmen der Aufnahme nach der Landesaufnahmeverordnung – wie die anderen Bundesländer – lediglich die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).